

SATZUNG

der Stadt Esslingen am Neckar
über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen

Neufassung vom 20.11.2006

Bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung:
Nr. 286 vom 09.12.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GBl. S. 327) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die in § 3 genannten Gehflächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
2. Für die Unternehmen des privaten und öffentlichen Schienenverkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche, zum Beispiel Grünstreifen, getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
2. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
3. Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die von den Straßenanliegern gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die Gehfläche, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.
4. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch Vereinbarung einer Arbeitsabfolge oder andere Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende, dem Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand:
 - 1.1 Gehwege entlang von Fahrbahnen.
 - 1.2 entsprechende Flächen von mindestens 1,00 m Breite am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind. Dasselbe gilt in verkehrsberuhigten Bereichen.
 - 1.3 entsprechende Flächen in Fußgängerzonen von mindestens 2,50 m Breite am Rande der Verkehrsflächen.

- 1.4 gemeinsame Rad- und Gehwege (Flächen, die für die gemeinsame Benutzung von Radfahrern und Fußgängern bestimmt sowie durch Verkehrszeichen gekennzeichnet sind).
 - 1.5 Friedhof-, Kirch- und Schulwege als öffentliche Wege im Sinne des Straßengesetzes, sowie Wander-, sonstige Fußwege und Staffeln.
2. Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehfläche.
 3. Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen jeweils bis zur Mitte der Gehfläche bzw. auf eine Breite gemäß § 5 Abs. 1.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 1 genannten Flächen. Sie umfasst vor allem die Beseitigung von Abfällen, Schmutz (z. B. Tauben- oder Hundekot), Unrat und Laub.
2. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung, den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
3. Bei der Gehflächenreinigung ist der Staubentwicklung vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
4. Beim Reinigen darf die Gehfläche nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch auf Grünflächen oder in die Straßenrinnen, in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Winterdienstes

1. Gehflächen, die von Schnee oder Eis bedeckt sind, sind auf eine geeignete Art und Weise auf mindestens 1,00 m Breite verkehrssicher zu machen, so dass ein gefahrloser Fußgängerverkehr gewährleistet ist. Bei gemeinsamen Rad- und Gehwegen beträgt die Mindestbreite 2,50 m. Dies geschieht entweder durch das Räumen von Schnee oder auftauendem Eis oder durch das Bestreuen schnee- oder eisglatter Flächen.

2. Fußwege und Staffeln, an denen Handläufe vorhanden sind, müssen auf dieser Seite auf eine ausreichende, mindestens 1,00 m Breite geräumt bzw. gestreut werden.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehflächen bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.
4. Geräumter Schnee und Eis ist auf dem restlichen Teil der Gehfläche, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn, so anzuhäufen, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
5. Zum Bestreuen von Schnee- und Eisglätte ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz, salzhaltigen oder anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Staffeln und generell bei Eisregen dürfen diese Stoffe ausnahmsweise verwendet werden, wenn ohne diese Mittel die Glätteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.
6. Die geräumten oder bestreuten Flächen von den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehflächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück und bei jedem Fußgängerüberweg ist ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 1,00 m Breite zu räumen.
7. Beim Räumen und Bestreuen darf die Gehfläche nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
8. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Das verbleibende Streugut ist zusammenzukehren und zu entfernen.

§ 6 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte.

Die Gehflächen müssen werktags (einschließlich Samstag) ab 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.30 Uhr.

§ 7 Freiwillige Maßnahmen der Stadt

Soweit die Stadt mit Rücksicht auf den Berufsverkehr bestimmte Gehflächen bei Schneefall räumt und bei Schnee- und Eisglätte bestreut, werden die Verpflichteten von den ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht befreit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 - 1.1 Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 reinigt,
 - 1.2 Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 6 räumt,
 - 1.3. bei Schnee- und Eisglätte Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 6 bestreut,
 - 1.4. Salz, salzhaltige oder andere umweltschädliche Stoffe entgegen § 5 Abs. 5 verwendet.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Straßengesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 09. November 1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ordnungs- und Standesamt